

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2023

29.12.2023

Nr. 40

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|---------|
| 1. 1. Nachtragshaushaltssatzung Goosefeld 2023 | (S. 02) |
| 2. Lärmaktionsplan 2022/2024 Goosefeld | (S. 04) |
| 3. Aufhebung einer Schutzbereichanordnung
- BMVg IUD I 3 – Anordnung-Nr.: I/301 SH/1 – | (S. 16) |
| 4. Aufhebung einer Schutzbereichanordnung
- BMVg IUD I 3 – Anordnung-Nr.: I/300 SH/1 - | (S. 18) |

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her	nunmehr fest- gesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	139.400	0	1.186.800	1.326.200
die Ausgaben	139.400	0	1.186.800	1.326.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	1.446.600	2.461.200	1.014.600
die Ausgaben	0	1.446.600	2.461.200	1.014.600

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
 davon innere Darlehen 0 EUR
2. – unverändert –
3. – unverändert –
4. – unverändert –

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 08.12.2023

Rüdiger Zander
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 20.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Bekanntmachung

Beschluss des Lärmaktionsplanes (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Goosefeld gem. § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Mit der Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein Konzept vorgegeben, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen. Die Richtlinie 2002/49/EG ist mit den §§ 47 a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie mit Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und das Vorbeugen durch Lärmaktionspläne. Der Lärmaktionsplan zielt somit auf den Lärmschutz ab.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Goosefeld hat in ihrer Sitzung vom 27.03.2023 beschlossen, den Lärmaktionsplan für die Gemeinde fortzuschreiben. Betroffen sind die Bereiche an den Bundesstraßen 76 (B76) und 203 (B203).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte in der Amtsverwaltung des Amtes Schlei-Ostsee in der Zeit vom 16.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023. Gleichzeitig wurden die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Ergebnisse der Abwägung der eingereichten Stellungnahmen wurden in den Lärmaktionsplan für den abschließenden Beschluss aufgenommen und dargestellt. Die endgültige Fassung wurde am 14.12.2023 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Dies wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 tritt mit Ablauf des 22.12.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan 2022/2024 sowie die Lärmkarten von diesem Tage an auf der Homepage des Amtes Schlei-Ostsee unter: www.amt-schlei-ostsee.de und in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

24340 Eckernförde, 21.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
gez. Schiewer

L. S

14.12.2023

Lärmaktionsplanung gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde

Goosefeld

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Goosefeld
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01058102
Name der Behörde:	Amt Schlei-Ostsee, Abt. Bauen und Umwelt
Straße:	Holm
Hausnummer:	13
PLZ:	24340
Ort:	Eckernförde
E-Mail:	bettina.bober-mohr@amt-schlei-ostsee.de
Internet-Adresse:	www.amt-schlei-ostsee.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Goosefeld mit ca. 730 Einwohnern und einer Größe von ca. 980 ha liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, südlich der Stadt Eckernförde. Der Ort hat eine gute verkehrliche Anbindung zum überörtlichen Verkehrsstraßennetz (Rendsburg – Goosefeld – Eckernförde - Kappeln usw.).

In der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind im Juni 2022 aktualisierte Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr berücksichtigt worden. Dies ist bezogen auf die Gemeinde Goosefeld die B203 in einer Länge von ca. 2,4 km.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 18.08.2002, L 189/12 ff.) ist mit den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden.

Gem. § 47 d (1) S. 2 BImSchG stellen die gem. § 47 e (1) BImSchG zuständigen Gemeinden, auf der Grundlage der gem. § 47 c BImSchG aktualisierten Lärmkarten (2022), bis zum **18.07.2024** Lärmaktionspläne (Fortschreibung/Überarbeitung des Lärmaktionsplanes von 2018) für sämtliche Hauptverkehrsstraßen auf. Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Richtlinie sind gem. § 47 b Nr. 3 BImSchG Bundes-, Landes- oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit

einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Durch die Lärmaktionspläne sollen gem. § 47 d (1) S. 1 BImSchG Lärmprobleme und Auswirkungen geregelt werden. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen sind gem. § 47 d S. 3 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörde (Gemeinde) gestellt. Bei der Festlegung sollte, auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen, insbesondere auf die Prioritäten eingegangen werden, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben. Insbesondere sollte dies für die wichtigsten Bereiche gelten (wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden).

Gem. § 47 d (2) BImSchG haben die Lärmaktionspläne den Mindestanforderungen des Anhanges V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 47 (3) BImSchG zu Vorschlägen für die Lärmaktionspläne anzuhören. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind abzuwägen und ggf. zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Es wird darauf hingewiesen, dass daher im Einzelfall zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig sind.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Zu den Lärmkarten ist anzumerken, dass EU-weit neue Berechnungsverfahren anzuwenden waren. Durch diese Verfahren wird innerorts die Lärmsituation tendenziell leiser aber mit zunehmendem Abstand zur Lärmquelle tendenziell lauter als in der Kartierung 2017 dargestellt. Besonders relevant ist, dass die Abschätzung der Zahl der belasteten Menschen grundlegend geändert wurde, mit der Folge, dass bei ähnlicher Lärmsituation die Zahl auf das 1,5-fache bis über das 2,5-fache gegenüber der letzten Runde steigen kann. In der folgenden Gegenüberstellung der Ergebnisse sind beide Verfahren (VBEB „Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ und BEB „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“) gemäß Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung für die Gemeinde Goosefeld aufgelistet.

Geschätzte Zahl der durch Straßenverkehrslärm belasteten Menschen

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	10	10
über 60 bis 65	10	10

über 65 bis 70	20	10
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	40	30

L _{NIGHT} dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	10	10
über 60 bis 65	10	10
über 65 bis 70	0	0
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	20	20

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern:

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A)	1,02	15	0	0
über 65 dB(A)	0,20	7	0	0
über 75 dB(A)	0,03	0	0	0

Geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (Folge aufgrund mangelnder Durchblutung von Gewebe)	0
Geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	6
Geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	2

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen sind auf dem Landesportal veröffentlicht unter:

www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Anzahl der Menschen an Hauptverkehrsstraßen,

- 1.) die ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(a)_{LDEN}) ausgesetzt sind: 0.
- 2.) die in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A) _{L_{NIGHT}}) ausgesetzt sind: 10.
- 3.) die ganztägig hohen Belastungen (65-70 dB(a)_{LDEN}) ausgesetzt sind: 20.
- 4.) die in der Nacht hohen Belastungen (55-60 dB(A) _{L_{NIGHT}}) ausgesetzt sind: 10.
- 5.) die ganztägig Belastungen und Belästigungen (60-65 dB(A) _{L_{DEN}}) ausgesetzt sind: 10.
- 6.) die ganztägig in den Pegelbereich 55 bis 60 dB(A) _{L_{DEN}} fallen: 10.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Goosefeld bestehen Lärmprobleme durch die westlich der

Ortslage entlangführenden Bundesstraße B203.

Durch die bauliche Entwicklung im Port Olpenitz bei Kappeln (Zufahrt über die B203) mit ca. 600 Ferienhäusern und ca. 250 Ferienwohnungen und die enorme personelle Aufstockung der Bundeswehr am Standort Eckernförde mit Zufahrt über die B203 in Goosefeld ist mit einem stark ansteigenden Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Bereits in den vergangenen Jahren wurden zusätzliche Lärmbelastungen durch den Ausbau der Bundesautobahn A7 bzw. die statischen Probleme der Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal auf dem o.g. Straßenabschnitt festgestellt. Inzwischen hat der Neubau der Autobahnbrücke begonnen. Auch wenn weiterhin eine Verkehrsführung über die alte Brücke sichergestellt ist, ist zu erwarten, dass sich der Verkehrsfluss über die Bundesstraße B203 in beide Fahrtrichtungen verlagern wird und somit auch diesbezüglich mit einer zusätzlichen Lärmbelastung zu rechnen ist.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes

Geschwindigkeitsreduzierungen werden als schnell umsetzbar, kostengünstig und effizient eingestuft, daher erhält diese Maßnahme durch die Gemeinde Goosefeld höchste Priorität.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
1.	Maßnahmen am Straßenbelag	Deckenerneuerung mit lärminderndem Belag
2.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits bei der Fortschreibung 2017/2018 als geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre aufgelistet. Keine der Maßnahmen wurde von den dafür zuständigen Behörden oder die Gemeinde gebilligt und umgesetzt. Somit werden sämtliche Maßnahmen erneut bei dieser Fortschreibung aufgelistet:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
I.	Maßnahmen im Rahmen der	

	Bauleitplanung	
1.	Bei künftigen Planungen ist zu berücksichtigen, dass eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Lärmquelle und Immissionsort angestrebt wird.	
2.	Zudem sollen Abstandsflächen oder Flächen für aktiven Lärmschutz ausgewiesen werden. Hierunter könnte z.B. die Errichtung eines Lärmschutzwalles fallen.	
3.	Vorgaben zur Grundrissgestaltung. So kann beispielsweise festgesetzt werden, dass Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nur auf der vom Schall abgewandten Seite zulässig sind.	
4.	Der Ausschluss von Immissionsorten, durch Vorgaben für Schalldämmmaße für Fenster und Wände.	
5.	Weiter kann eine Beschränkung des Außenwohnbereiches vorgenommen werden. Hier besteht u.a. die Möglichkeit festzusetzen, dass Terrassen und Balkone nur auf der vom Lärm abgewandten Seite errichtet werden dürfen.	
II.	Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit auf die möglichst niedrigste Stufe	
III.	Maßnahmen am Ausbreitungsort	
1.	Passiver Lärmschutz durch Verglasung	Bei Durchführung von passivem Lärmschutz an Bundesstraßen werden dem Eigentümer der zu schützenden baulichen Anlage wegen der entstehenden Substanzverbesserung 75 v.H. seiner Aufwendungen für die notwendigen Schutzmaßnahmen erstattet (VLärmSchR 97) Auskünfte erteilt durch Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH)

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Aufnahme der Betrachtung der Umgebungslärmrichtlinie in die Bauleitplanung stellt eine langfristige Strategie zur Behebung von Lärmproblemen und deren Auswirkungen dar. Weitere mögliche Strategien wie die Verkehrslenkung, ein Verkehrsmanagement oder die Förderung des ÖPNV sowie des Fahrrad- und Fußverkehrs sind nur in Städten umsetzbar, jedoch für die Gemeinde Goosefeld im ländlichen Raum keine Alternative.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Feste Kriterien für ruhige Gebiete gibt es nicht. Im Gegensatz zu einem „ruhigen Gebiet in einem Ballungsraum“, indem geeignete Lärmpegel als Höchstwert festgelegt sind, kennzeichnet das Umwelt Bundesamt ein „ruhiges Gebiet auf dem Land“ als ein Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Die Art der Flächennutzung ist das bisher am häufigsten verwendete Auswahlkriterium für ruhige Gebiete, daher werden für ruhige Gebiete auf dem Land Waldflächen, Wasserflächen, Moore, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Rekultivierungsbereiche oder Landwirtschaftsflächen herangezogen. Flächen dieser Art sind auch in der Gemeinde Goosefeld vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Gebiete auch zukünftig in dieser Art genutzt werden und eine Zunahme des Lärms auszuschließen ist. Somit sind mögliche Konflikte der Festsetzung von ruhigen Gebieten mit Zielsetzungen wie

- Flächensicherung für langfristige Siedlungsentwicklung
- Gewerbeansiedlungen
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- erwünschte (lärmintensive) Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten

auszuschließen.

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten in der Gemeinde Goosefeld wird nicht durchgeführt, da die Sinnhaftigkeit einer solchen Festlegung in Gemeinden auf dem Lande im Gegensatz zu Städten und Ballungsräumen angezweifelt wird.

Parallel zu künftigen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen in der Gemeinde jedoch ist die Festlegung möglicher ruhiger Gebiete zu prüfen und gegebenenfalls in der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zu berücksichtigen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Die stärkere Berücksichtigung des verkehrlichen Lärms bei der städtebaulichen Bauleitplanung kann eine Reduzierung der Lärmbelastung für künftig Betroffene erreichen.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Schienenverkehr ist in der Gemeinde Goosefeld nicht vorhanden.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Flugverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Flugverkehr ist in der Gemeinde Goosefeld nicht vorhanden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 16.10.2023

Bis: 13.11.2023

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte in Form

- der möglichen Teilnahme der öffentlichen Beratungen zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes innerhalb der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Goosefeld
- der möglichen Einsichtnahme aller Protokolle dieser Sitzungen unter dem folgenden Link:
<http://www.amt-schlei-ostsee.de/goosefeld/sitzungen.html>
- einer öffentlichen Auslegung siehe unter Punkt 4.1.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Durch die unter Punkt 4.2 aufgeführten Möglichkeiten zur Mitwirkung der Öffentlichkeit wurden in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Goosefeld angesprochen.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anregungen und Einwendungen oder sonstige Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit sind während der öffentlichen Auslegung nicht eingegangen.

4.5 Dokumentation

Lärmaktionsplan 2022/2024 der Gemeinde Goosefeld			
Abwägungsvorschläge zur Behörden-/TöB-Beteiligung vom 04.10.2023			
		Datum	Bedenken/Anregungen
1.	Ministerium für Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau -VII 4 Düsternbrooker Weg 94 24106 Kiel durch den LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Kieler Str. 19 24768 Rendsburg	08.11.2023	Der Hinweis zu den Ziffern 2.1 und 2.2 des Entwurfes wurde geprüft und korrigiert. Der Hinweis zur Erforderlichkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung wurde zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme soll in der nächsten Fortschreibung wieder aufgenommen werden.

2.	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes S-H Adolf-Westphal-Straße 4 24143 Kiel	---	Keine Stellungnahme
3.	Landesamt für Umwelt Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek	03.11.2023	---
4.	Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg	13.11.2023	Der Hinweis zu den Ziffern 2.1 und 2.2 des Entwurfes wurde geprüft und korrigiert. Die Hinweise der Fachdienste Bauaufsicht und Denkmalschutz, Umwelt und Verkehr wurden zur Kenntnis genommen und sollen bei der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Der Hinweis zur Erforderlichkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung wurde zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme soll in der nächsten Fortschreibung wieder aufgenommen werden.
Beteiligung als Nachbargemeinde, sowie als TöB			
5.	Stadt Eckernförde Bauamt/ Abt. Planung Rathausmarkt 4-6 24340 Eckernförde	---	Keine Stellungnahme
6.	Gemeinde Altenhof (über Amt Schlei-Ostsee)	26.10.2023	---
7.	Gemeinde Windeby (über Amt Schlei-Ostsee)	02.11.2023	---
8.	Gemeinde Holtsee über Amt Hüttener Berge Mühlenstraße 8 24361 Groß Wittensee	---	Keine Stellungnahme
9.	Gemeinde Haby über Amt Hüttener Berge Mühlenstraße 8 24361 Groß Wittensee	---	Keine Stellungnahme
10.	Gemeinde Groß Wittensee über Amt Hüttener Berge Mühlenstraße 8 24361 Groß Wittensee	---	Keine Stellungnahme

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten:
Keine Angabe

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis:
Keine Angabe

6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. (5) BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden konkret ermittelt und bewertet. Dazu wurde das unter www.laerm.schleswig-holstein.de vom LfU veröffentlichte Schema (Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes von 2018) verwendet.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Eine Überprüfung der Wirksamkeit wird nicht vorgesehen. Falls es tatsächlich zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen kommen sollte, werden diese bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes aufgeführt sein.

7. Inkrafttreten des Aktionsplanes

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am 30.12.2023

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

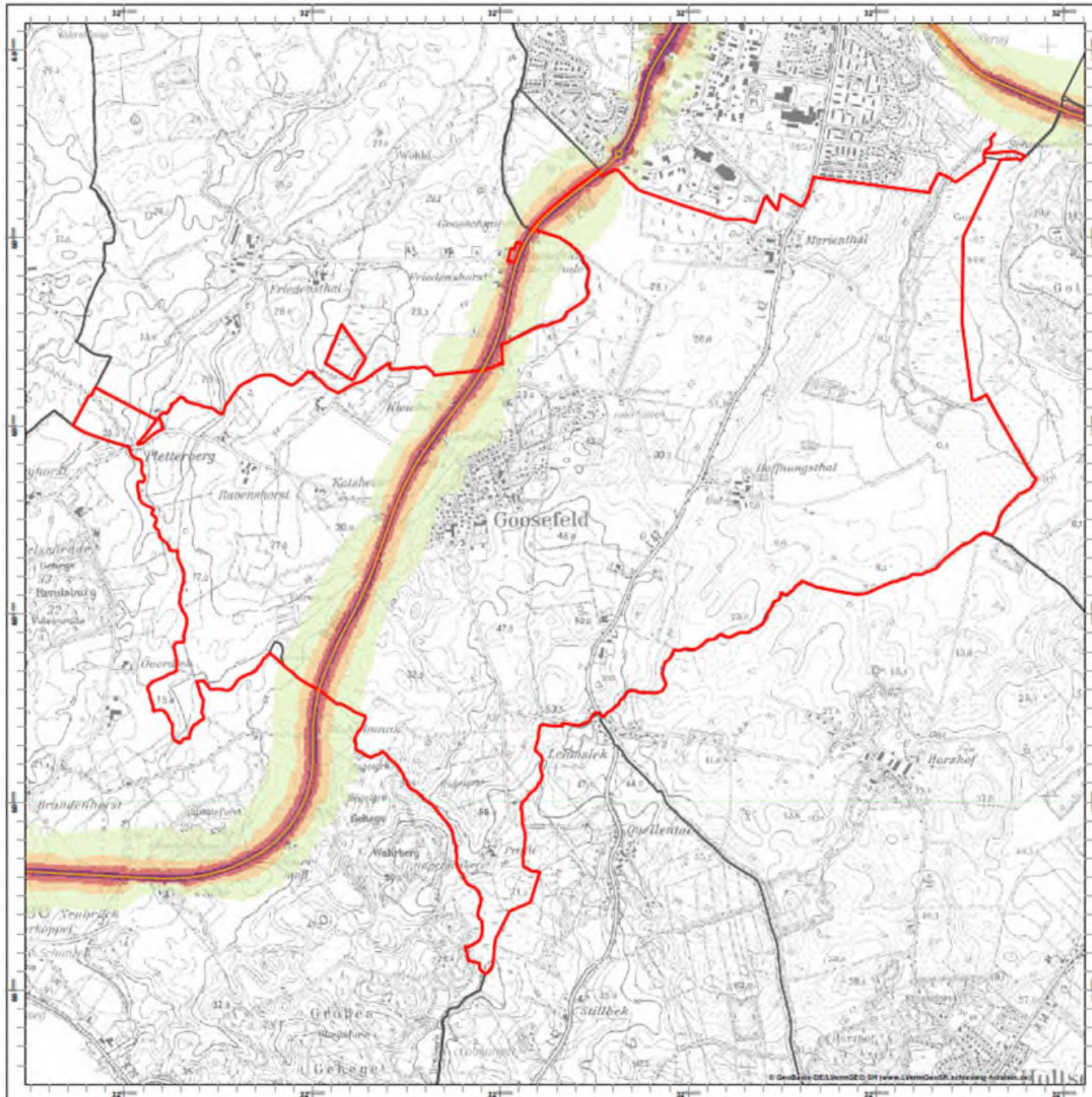
Keine Angabe

7.3 Link zum Lärmaktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de
www.amt-schlei-ostsee.de

Goosefeld, den 21.12.2023
(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)



Goosefeld
Rendsburg-Eckernförde

Gemeindeübersicht

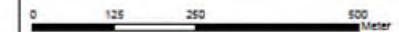


Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel $L_{p,eq}$ in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2021

- | | |
|--|---|
|  ab 75 dB(A) |  Landesgrenze |
|  ab 70 bis 74 dB(A) |  Gemeindegrenzen |
|  ab 65 bis 69 dB(A) |  Lärmschutzwand |
|  ab 60 bis 64 dB(A) |  Hauptverkehrsstraße |
|  ab 55 bis 59 dB(A) |  Gemeindegrenze
Goosefeld |

Lärmkartierung zur Umsetzung der
Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG
in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

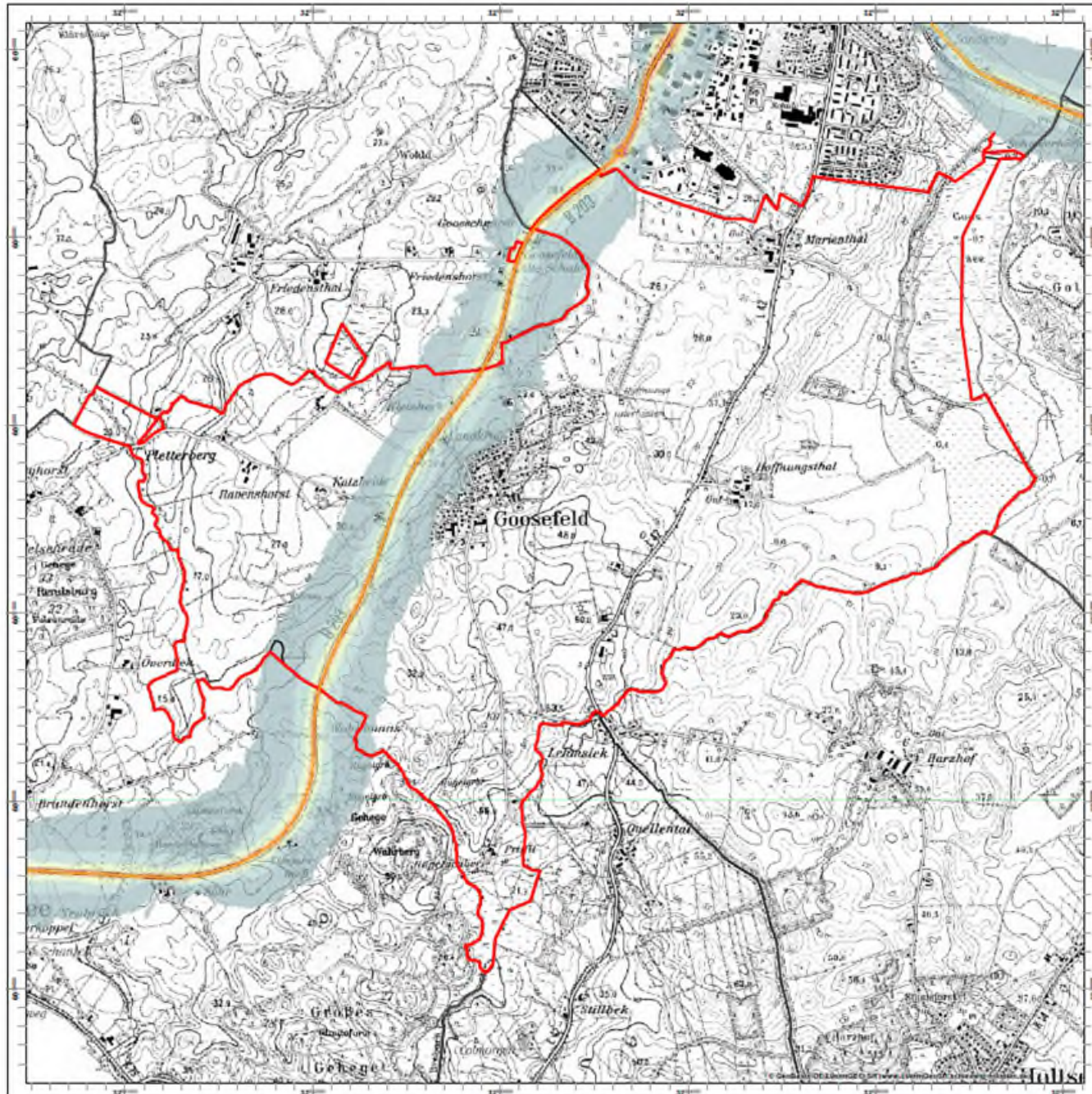
Kartengrundlage: DTN25
Erstellungsdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:
LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg





Goosefeld
Rendsburg-Eckernförde

Gemeindeübersicht



Straßenlärm - L_{night} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMM 2021



Lärmkartierung zur Umsetzung der
Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG
in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTN25
Erstelldatum: 17.11.2022

Auftraggeber:
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:
LÄRMKONTOR GmbH
Albnaer Poststraße 13a
22767 Hamburg



Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 11. Dezember 2023
Feldstraße 234

I.



Bonn, 6. Dezember 2023

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

- BMVg IUD I 3 - Anordnung-Nr.: I/301 SH/1 -

Mit Anordnung vom 1. Juni 2012 BMVg IUD I 6 - Anordnungs-Nr.: I/301 SH/1 wurde ein Gebiet in der Gemeinde Güby, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Land Schleswig-Holstein erstmalig zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Fleckeby 2 DFMG (2) erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, S. 706), mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

erhoben werden.

Im Auftrag
Koenig
Vanessa
König

Digital
unterschieden von
Koenig Vanessa
Datum: 2023.12.06
09:57:24 +0100

- II. Die öffentliche Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde - vom 19. Juli 2017 verliert mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 11. Dezember 2023
Feldstraße 234

I.



Bonn, 6. Dezember 2023

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

- BMVg IUD I 3 - Anordnung-Nr.: I/300 SH/1 -

Mit Anordnung vom 1. Juni 2012 BMVg IUD I 6 - Anordnungs-Nr.: I/300 SH/1 wurde ein Gebiet in den Gemeinden Fleckeby und Güby, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Land Schleswig-Holstein zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Fleckeby 2 DFMG (1) erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, S. 706), mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

erhoben werden.

Im Auftrag
Koenig
Vanessa
König

Digital
unterschieden von
Koenig Vanessa
Datum: 2023.12.06
09:51:29 +01'00'

- II. Die öffentliche Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde - vom 19. Juli 2017 verliert mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

Im Auftrag